

Bu Dr. 46/I N. V.

(39)

Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Verkehrswesen.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Straffner und Genossen in der neunten Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 4. April 1919 gestellten Anfrage, betreffend die Maßnahmen zur Beilegung des Ende März 1919 ausgebrochenen Eisenbahnerstreiks, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Der Ende März dieses Jahres ausgebrochene Eisenbahnerstreik war jedenfalls ohne Wissen der bestehenden Eisenbahnerorganisationen, die durch ihre Delegierten im Eisenbahnbeirat zur Vertretung des Personals gegenüber der Staatsbahnenverwaltung berufen erscheinen, ins Werk gesetzt worden. Da die Wiederaufnahme des Verkehrs raschestens herbeigeführt werden musste, konnte die Regierung vorerst nur mit jenen Bediensteten in Verhandlung treten, die das in Ausstand getretene Personal als seine Vertrauensmänner bezeichnete.

Eine besondere Verständigung des Eisenbahnbeirates über den Gang der Verhandlungen mit diesen Vertrauensmännern konnte um so eher unterbleiben, als an allen im Gegenstande geyßogenen Beratungen der Vorsitzende des Eisenbahnbeirates, Abgeordneter Tomischik, teilnahm. Es kam daher auch von einer Ausschaltung des Eisenbahnbeirates seitens der Regierung nicht gesprochen werden.

Die in der Anfrage unter Punkt 4 erwähnte Einrichtung der Personalvertretung bei den deutsch-österreichischen Staatsbahnen soll laut § 2 des Betriebsrätegesetzes auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der Staatseisenbahnenverwaltung und dem beteiligten Personal durch Vollzugsanweisung geregelt werden.

Diese Vollzugsanweisung kann erst nach Durchführung der in Ausarbeitung befindlichen

Reform des Besoldungswesens hinausgegeben werden. Bis zu diesem Zeitpunkte erfolgte die vorläufige Regelung der Einrichtung von Personalvertretungskörpern bei den deutsch-österreichischen Staatsbahnen mit der „Dienstvorschrift über die Errichtung von Vertretungskörpern des Personales der deutsch-österreichischen Staatsbahnen“, die im Einvernehmen mit dem Eisenbahnbeirat ausgearbeitet wurde.

Hinsichtlich der Staatsangestellten im engeren Sinne — also ausschließlich der Staatseisenbahnenbediensteten — sind die Vorarbeiten für die Errichtung von Staatsangestelltenkammern in vollem Gange, und zwar unter steter Fühlungnahme mit den Personalorganisationen. Nach Abschluß dieser Arbeiten wird der Nationalversammlung die bezügliche Gesetzesvorlage unterbreitet werden.

Eine Ermittlung des Kostenaufwandes für die aus Unfall des Streiks bewilligten Beträge ist derzeit auch bloß annäherungsweise nicht möglich, zumal es heute noch unbekannt ist, ob die Länder, auf deren Zugehörigkeit Deutschösterreich Anspruch erhebt, diesem Staat auch wirklich angehören werden. Bittreffendenfalls müßten die Bediensteten in diesen Gebieten in gleicher Weise behandelt werden, wie die Bediensteten auf Deutschösterreichischem Boden, wodurch sich der Kostenaufwand naturgemäß erhöhen würde.

Der Südbahnverwaltung wurde der für ihre Bediensteten in Betracht kommende Aufwand von der Regierung nicht abgenommen, vielmehr wurden der genannten Gesellschaft lediglich verzinsliche und in Raten rückzahlbare staatliche Vorschüsse zugesichert. Zu einem solchen Zugeständnis mußte sich die Staatsverwaltung ver-

2

stehen, weil tarifarische Zusicherungen an die Südbahn aus wirtschaftlichen Gründen nur in einem begrenzten Maße zulässig waren, die Südbahn aber bei ihrer gegenwärtigen finanziellen Lage auf diesem Wege allein nicht imstande gewesen wäre, die für die Staatseisenbahndiensteten getroffenen Maßnahmen auch für ihr Personal durchzuführen. Andererseits mußte die Regierung im Interesse der Beruhigung des Personales unter allen Umständen verhindern, daß

jene Maßnahmen den Südbahndiensteten vorenthalten bleiben.

Was die in den Zeitungen genannte Ziffer von 138 Millionen anbelangt, die den Betrag für die aus Anlaß des Streiks bewilligten Zuglagen darstellen soll, muß bemerkt werden, daß sie ohne Einflußnahme der Staatseisenbahnverwaltung entstanden ist.

Wien, 14. Juli 1919.